

Zweckverband Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) in der Fassung vom 14.09.2005

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 46 Abs. 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen am 27. November 2024 folgende 10. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 14.09.2005 beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

1.) § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Standrohr- bzw. Hydrantenzähler des Verbandes zu benutzen.

2.) § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Stilllegung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. In diesem Fall wird auf Kosten des Anschlussnehmers der Wasserzähler ausgebaut und die Hausanschlussleitung verschlossen. Die Grundgebühr wird in diesem Fall weiterhin erhoben.

3.) § 25 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Mengengebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 27) beträgt zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer: 2,06 EUR pro Kubikmeter.

4.) § 26 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr wird unabhängig vom gemessenen Verbrauch für die Vorhaltekosten und zwar gestaffelt nach der Nenngröße (DN) der Hausanschlussleitung (HAL) erhoben, solange die Hausanschlussleitung besteht. Die Grundgebühr beträgt monatlich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer:

DN HAL	< DN 50	≥ DN 50	≥ DN 80	≥ DN 100	≥ DN 150
Grundgebühr	15,00 EUR	24,00 EUR	30,00 EUR	45,00 EUR	60,00 EUR



5.) § 26 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Bei der Bereitstellung von Standrohr-/Hydrantenzählern für vorübergehende Wasserentnahmen (§ 8 Abs. 4) beträgt die Grundgebühr pro Kalendertag 5,00 €. Der Verband ist berechtigt, Standrohr-/Hydrantenzähler nur gegen Sicherheitszahlung oder Vorkasse auszuhändigen.

6.) § 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Bei der Berechnung der Grundgebühr nach Abs. 1 wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder der Anschluss vom Versorgungsnetz getrennt wird, taggenau abgerechnet. Bei der Berechnung der Grundgebühr nach Abs. 2 wird der Tag, an dem der Standrohr-/Hydrantenzähler ausgeliehen bzw. abgegeben wird, als voller Tag gerechnet.

7.) § 40 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die 10. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Eilenburg, den 27. November 2024

BM Thomas Poge

Verbandsvorsitzender Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen